

Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheim b. München

Verfahren gemäß § 4a BauGB

2. Erneute Auslegung in der Zeit vom 20.01.2025 -07.02.2025

Stand 18.06.2025

A. Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt München, Kreisheimatpfleger
- Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn Bundesamt
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Bayernwerk AG
- Staatliches Vermessungsamt
- Polizeiinspektion 27 Haar
- Kath. Pfarramt St. Andreas
- Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München
- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Cantate Kirche
- Landeshauptstadt München, Ref. Stadtplanung und Bauordnung
- Gemeinde Pliening
- OMV Deutschland GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Heimstetten
- AFK Geothermie GmbH
- Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken oder Hinweise zum Gegenstand der 2.erneuten Auslegung abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, v. 21.01.2025
- Erzbischöfliches Ordinariat München, v. 21.01.2025

- Freiwillige Feuerwehr Kirchheim, v. 24.01.2025
- Gemeinde Aschheim, v. 12.02.2025
- Gemeinde Feldkirchen, v. 03.02.2025
- Gemeinde Poing, v. 22.01.2025
- Gemeinde Vaterstetten, v. 06.02.2025
- IHK für München und Oberbayern, v. 07.02.2025
- Regierung von Oberbayern, v. 24.01.2025
- Vodafone GmbH, v. 30.01.2025

➔ **Eine Abwägung ist nicht erforderlich.**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahme mit Verweisen auf bisherige Stellungnahmen bzw. sonstigen Hinweisen die nicht Gegenstand der 2. erneuten Auslegung sind abgegeben:

- gKu VEMO, v. 21.01.2025
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, v. 07.02.2025
- Landratsamt München - Brandschutz, v. 28.01.2025
- Staatliches Bauamt Freising, v. 21.01.2025
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. 21.01.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, v. 29.01.2025
- Wasserwirtschaftsamt München, v. 24.01.2025
- Landratsamt München, Immissionsschutz, v. 29.01.2025
- Landratsamt München, Bauleitplanung – Baurecht, v. 27.03.2025

➔ **Zu den Hinweisen und Verweisen auf die bisherigen Stellungnahmen wird auf die Abwägung zur 1.erneuten Auslegung gem. §4a BauGB in der Zeit vom 09.08.2024 – 13.09.2024 verwiesen**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

1. Landratsamt München, Grünordnung, Stellungnahme vom 27.01.2025

Stellungnahme:

Zu 2. Festsetzungen 8.1 Grünordnung allgemein und 8.1.5

Bitte beachten Sie, dass es durch die Entbürokratisierungsmaßnahmen der Staatsregierung 2025 einige Änderungen in der BayBO gibt, die die Rechtsgrundlage (Art 81 BayBO) auch von bestehenden örtlichen Satzungen betreffen.

Die Rechtsgrundlagen für Pflanzgebote gemäß Art. 81 Abs. 1.5 und für Baumerhalt gemäß Art. 81 Abs. 1.7 BayBO werden ab 01.10.2025 ersatzlos entfallen.

Pflanzgebote für Neupflanzungen (keine Ersatzpflanzungen) mit Angaben zur Mindestpflanzqualität, Standortgerechtigkeit, Artenlisten etc. sind nur noch über städtebauliche Festsetzungen in Bebauungsplänen möglich.

Verweise auf Begrünungs- oder Freiflächengestaltungssatzungen in Bebauungsplänen sind ab 01.10.2025 hinfällig.

Zusätzlich könnte unter „F Hinweise“ aufgenommen werden, dass die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie die R SBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen - zu beachten sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen.

Sie beziehen sich auf die aufgrund des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBI Nr. 24/2024) ab dem 01.10.2025 geltende Rechtslage.

Änderungen der Festsetzungen sind aufgrund dieser Hinweise nicht veranlasst.

In redaktioneller Hinsicht werden in Ziffer 8.1 erster Absatz der Festsetzungen die Worte „*in ihrer zum Einreichungszeitpunkt gültigen Fassung*“ zur Klarstellung ersetzt durch „*in der zum Zeitpunkt der Einreichung des jeweiligen Bauantrags gültigen Fassung*“.

B. Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

keine